



Aktenzeichen: 2013/02

Scheinfeld, den 17. September 2013

Urteil

Im Verfahren

Anzeige des Bezirksvorsitzenden von Mittelfranken wegen des gleichzeitigen Einsatzes von Spielern in 2 Mannschaften der Vereine A, B und C in der Saison 2012/13

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 7.09.2013 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Anzeige ist unbegründet. Die Beschuldigten werden freigesprochen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Anzeigersteller.**

Sachverhalt:

am 29. Juni hat der Bezirksvorsitzende beim Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken in o. g. Angelegenheit Anzeige erstattet, die am 29.06.2013 beim Vorsitzenden des Sportgerichts eingegangen ist.

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 7. August 2013 gemäß § 13 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO alter Fassung) ein Verfahren beim Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken eingeleitet und gleichzeitig allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich bis zum 24.08.2013 zu der o. g. Angelegenheit zu äußern.

Zu den Vorwürfen nahmen die drei Spielleiter wie folgt Stellung:

Es wurden in keinem Fall Spieler am selben Tag zur gleichen Zeit in verschiedenen Mannschaften eingesetzt. Die Spiele haben an unterschiedlichen Tagen stattgefunden und wurden nur „fahrlässig“ nicht im Spielplan in tt-click eingepflegt. Jedoch konnte aus den Spielberichtsbogen der verlegte Termin korrekt ersehen werden. Die Spiele waren ohne Auswirkungen auf Ab- oder Aufstieg und wurden von den gegnerischen Mannschaften ohne Vorbehalt bestätigt.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig. Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. §20 Abs. 1 Nr. 2 RVStO a. F. Ein Kostenvorschuss ist für eine Anzeige nicht zu leisten (§15 Abs. 4 RVStO a. F.). Nach §9 (2) RVStO des BTTV



erfolgt die Entscheidung über das Urteil ohne Hinzuziehung von Beisitzern in 1. Instanz durch den Vorsitzenden. Die Eröffnung des Verfahrens wurde den Beschuldigten per E-Mail am 7. August 2013 mitgeteilt.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist jedoch nicht begründet.

Der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Umstritten ist ausschließlich die rechtliche Bewertung des Verhaltens der Beteiligten.

Entscheidend hierbei sind folgende Gründe:

Die Spiele der Vereine B und C fanden im November bzw. Dezember statt. Deshalb ist der Sachverhalt bezüglich dieser Spiele verjährt. Ich habe deshalb die Untersuchung auf den Verein A begrenzt.

Dieses Spiel war für Anfang März angesetzt und fand letztlich eine Woche später statt (gemäß Originalkopie des Spielberichts, den ich vom Spielleiter bekam).

Ich habe nun die Entscheidungen gemäß WO, Satzung, RVSTO und dem „Leitfaden für Spielleiter im Bereich des BTTV“ vom 13.4.2010 geprüft.

Als erstes kommt §61 RVSTO (Falsche Angaben im Wettspielbetrieb) in Betracht.

Nach Abs. 2 wird der Verein bestraft, wenn ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt wird.

Beim Verein A kamen an einem Spieltermin Anfang März die Spieler X und Y zum Einsatz, diese spielten auch in der vom selben Tag wegverlegten Partie Verein A – Verein D in der 3. Kreisliga. Vom Spielleiter der 3. Kreisliga wurde bestätigt, dass dieses Spiel um eine Woche verlegt wurde. Dies ist auch aus dem Original-Spielbogen ersichtlich.

Dieser §61 ist also hier nicht verletzt worden, wie auch der Spielleiter bestätigte.

Als zweites kommt der §72 RVSTO (Falsche Angaben im Wettspielbetrieb) in Betracht.

D. h. wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (siehe oben §61), werden die verantwortlichen Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu 12 Monaten belegt.

Nach Aussage des Spielleiters war dies hier nicht der Fall.

Nachdem Spielverlegungen nicht vom Verein oder den Spielern, sondern ausschließlich von den Spielleitern selbst vorgenommen werden können und dieser der Verlegung zugestimmt hat, sind hier der Verein und die Spieler nicht haftbar.

Als drittes bleibt §79 RVSTO (Sportschädigendes und verbandschädigendes Verhalten).

Sport-, verbandschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

Dies ist der einzige Paragraph, der gegen den Spielleiter in Betracht gezogen werden könnte.

Der Spielleiter hat u. a. die Aufgabe, den laufenden Spielbetrieb zu überwachen. Er hat die Aufgabe, die Spielberichtsbögen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Dies umfasst die Aufstellung gemäß gültiger Mannschaftsmeldung, die Spielberechtigung der Spieler, die korrekte Spielfolge und das Ergebnis.

Dies war bei diesem Spiel ohne Beanstandung!

Ebenso ist der Spielleiter für Spielverlegungen nach WO G19 zuständig.

Gemäß Leitfaden muss die Verlegung im Ligenverwaltungsprogramm sofort erfolgen.

Dies ist hier unterblieben. Dies ist fahrlässig, aber nicht sport- oder verbandschädigend!

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Als letztes käme noch § 33 RVStO in Betracht. Hier geht es um Ordnungsgebühren für sonstige Verbandsangehörige (u. a. Spielleiter).

Zuständig sind für die Kreisspielleiter die Kreisvorsitzenden (gemäß Satzung § 40 3.3 und § 43).

Gemäß § 49 Abs. 1 RVStO a. F. verjähren geringfügige Vergehen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Das verlegte Spiel fand Mitte März statt, d. h. dass die Verjährung am 18. Juni 2013 eingetreten ist.

Ich bitte die Kreisvorsitzenden, die Spielleiter in der neuen Saison noch einmal auf die sofortige Eingabe von Spielverlegungen nach WO G 19 in das Ligenverwaltungsprogramm tt-click hinzuweisen!

(...)

Gez.

Martin Jendert

Vorsitzender